

es bleibe dasselbe hinter demselben zurück, diese Gründe sind rein politischer Natur. Hoch steht mir zwar die Rücksicht, einen Rechtszweifel, der leider einmal obwaltet, auf eine Weise gehoben zu sehen, die den Erwartungen entspricht, welche der Inhaber eines wohlbegründeten Eigenthumsrechts wohl hegen dürfte; aber höher steht mir noch die Rücksicht, daß der Zweifel überhaupt entschieden werde. Die Gefahren für das Befugniß der Jagdberechtigten, wenn der Gesetzentwurf nicht zu Stande kommt, sind groß, meine Herren. Dies Befugniß ist rein der Willkühr der Behörden überlassen; ich nehme den Ausdruck „Willkühr“, ob er gleich hart erscheinen möchte, nicht zurück, denn wo kein Recht besteht, es nur ein zweifelhaftes giebt, da waltet eben Willkühr. Wenn der Gesetzentwurf nicht zu Stande kommt, so können in den nächsten 3 Jahren über dieses, wenn auch nicht so wichtige, dennoch für Manchen theure Befugniß die widersprechendsten Entscheidungen gegeben werden. Freilich muß ich bemerken, daß ich gewünscht hätte, der Gesetzentwurf hätte mehr Rücksicht auf das Eigenthumsrecht des Jagdberechtigten genommen, als er es thut, und schwer ist es mir daher geworden, mich mit demselben zu vereinigen. Thue ich es aber dennoch, so thue ich es, um in einem Gleichniß zu sprechen, nur um einen Brand aus dem Feuer zu retten, das der Odem des verheerenden Zeitgeistes angefacht hat. Retter aber werden wir ihn, wenn auch schon verfehrt, retten dennoch, sobald wir uns heute der Majorität der Deputation und der hohen Staatsregierung anschließen. Nicht wir allein, die erste Kammer, sind bekanntlich stark genug, ein Gesetz in das Leben zu rufen. Die gesetzgebende Gewalt theilt sich in Regierung und zwei Kammern, und nur ein Viertel Antheil besitzen wir daran. Schlägt sich aber dieses eine Viertel zu derjenigen Hälfte, die der Regierung zukommt, so wird diese Mehrheit siegen, es müßte denn — und das erwarte ich nicht — in jener Kammer eine entschiedene Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  gegen den Gesetzentwurf sich aussprechen. Diese Rücksicht bestimmt mich also auch, die Anträge zurückzuweisen und vor deren Annahme zu warnen, die im Interesse der Jagdberechtigten von mehreren Mitgliedern der geehrten Kammer ausgegangen sind. Die Anträge des Herrn v. Posern und des Herrn v. Thielau dürften schwerlich die Genehmigung der zweiten Kammer erlangen, ja vielleicht nicht einmal die Einwilligung der hohen Staatsregierung erhalten. Warnen muß ich ferner auch vor dem Antrage des Herrn v. Welck. Allerdings verlangt dieser weniger als jene, er nähert sich dem Gesetzentwurfe mehr; allein habe ich recht verstanden, so ist er unvollständig und läßt noch eine Lücke offen, die jedenfalls ausgefüllt werden müßte. Habe ich recht verstanden, so kommt nämlich sein Antrag darauf hinaus, daß man dem Gesetze noch hinzufügen solle: „wie somit der Schadenanspruch nicht auf andere in dem Entwurfe nicht genannte Wildgattungen ausgedehnt werden könne.“ Allein, meine Herren, ganz abgesehen davon, daß es nicht einmal Gesetzesstyl ist, zu sagen: dies ist bestimmt, jenes also ausgeschlossen, ist aber auch in der Decision ein doppelter, im Amendement aber nur ein einseitiger Gesichtspunkt in das Auge ge-

faßt worden. Es bestimmt nämlich dieselbe 1) daß der Schaden nur von einer bestimmt benannten Wildgattung vergütet werden soll, nicht aber von andern Thiergattungen; 2) bestimmt aber auch die Decision, daß der Schaden nur vergütet werden soll, wenn er an Feldfrüchten, nicht aber auch, wenn er an Wäldern vorkommt. Dieser Zweifel, wenn das ein Zweifel ist, was freilich nicht sein sollte, wird durch den Antrag des Herrn v. Welck nicht beseitigt. Ginge jedoch der Antrag dahin, es dürfe für Schaden nichts gewährt werden, der im Walde erfolgt, so hätte ich allerdings materiell dagegen nichts einzuwenden; allein ich sollte doch meinen, dem sei schon hinlänglich dadurch vorgesehen, daß die Ansicht der Kammer hierüber in dem Berichte, vorausgesetzt, daß sie der von der Majorität vorgeschlagenen Bedingung ihre Zustimmung ertheilt, schon niedergelegt ist. Ebenso verhänglich scheint mir der Antrag des Herrn Grafen von Hohenthal zu sein. Allerdings spricht die Aufnahme des Wörtchens „nur“ augenblicklich sehr an; auch mich hat dieses Amendement, vorausgesetzt, daß das Wörtchen „nur“ am rechten Orte seinen Platz finde, oder was vielleicht noch besser wäre, daß es zweimal in der Decision wiederholt werde, angesprochen. Allein, nehmen wir auch nur diese drei Buchstaben in den Gesetzentwurf mit auf, so wird immer der Gesetzentwurf nicht ganz, wie er lautet, angenommen, und wir bedürfen nicht nur des Beitritts der zweiten Kammer, sondern auch des der hohen Staatsregierung. Ich bekenne jedoch, daß, wenn sich die hohe Staatsregierung noch jetzt bereit erklärte, in die Aufnahme dieser drei Buchstaben und somit in eine Vervollständigung des Gesetzentwurfs zu willigen, ich dann unbedingt mit dem Amendement stimmen würde. Dagegen aber stimme ich, wenn die hohe Staatsregierung dies nicht thut. Denn nehmen wir die Sache, wie sie sich gestalten kann, nehmen wir an, daß die zweite Kammer nicht nur an diesen drei Buchstaben Anstoß nehme, sondern auch im Sinne der Jagdverpflichteten den Gesetzentwurf noch weiter emendire, so gelangt die Sache endlich an die Vereinigungsdeputation. Hier kommt vielleicht der Vorschlag zur Sprache, man möchte das Wort „nur“ wieder ausfallen lassen. Allein nie und nimmermehr könnte ich mich einem solchen Vorschlage hingeben. Wenn einmal dieses Wort im Entwurfe Platz gefunden hat, so muß es um jeden Preis erhalten werden, denn läßt man es dann wieder fallen, so heißt das nichts anders, als sich selbst bescheiden, daß der Gesetzentwurf noch zu Zweifel Anlaß geben könne, und zugestehen, daß man über seine Tendenz hinausgehen könne. Zweifeln aber wir schon, so wird es an Zweifeln der Spruchbehörden nicht fehlen. Das sind die Gründe, die mich bestimmen, fest an dem Gesetzentwurfe zu halten.

v. Thielau: Zwei geehrte Sprecher vor mir haben geäußert, daß ich ein Amendement gestellt hätte. Damit nun nicht ein Irrthum Platz greife, muß ich erklären, daß das Amendement von dem Hrn. Grafen Hohenthal (Königsbrück) ausgegangen ist und nicht von mir.

v. Welck: Der Vorwurf, den der Hr. Vicepräsident